# Anleitung.



- · zur Einkommensteuererklärung
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- · zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
- · zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

### **Abgabefrist**

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Juli 2020
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 2. Januar 2024

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:

bis 2. Januar 2024

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags: bis 31. Juli 2020

**Diese Anleitung** soll Sie darüber informieren,

- · wie Sie den Hauptvordruck ESt 1 A richtig ausfüllen,
- · welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck ESt 1 A auszufüllen sind und
- Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2018 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

#### **eDaten**





Ab dem Kalenderjahr 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch

wesentlich erleichtert. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

# Zur Erklärung gehören der Hauptvordruck ESt 1 A sowie gegebenenfalls zusätzlich:

· welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

| für                              | die Anlage          |          | für gesonderte Anleitung vorhanden  |          |
|----------------------------------|---------------------|----------|---|----------|
| Arbeitnehmer                     | N                   | <b>e</b> | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn<br>und zu den Werbungskosten   | V        |
| Kapitalanleger                   | KAP                 |          | Einkünfte aus Kapitalvermögen   | <b>~</b> |
|                                  | KAP-BET<br>und/oder |          | Einkünfte aus Kapitalvermögen / anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)   |          |
|                                  | KAP-INV             |          | Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben  | ~        |
| Rentner                          | R                   | <b>e</b> | Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung  | <b>/</b> |
| Land- und Forstwirte             | L, 34b              |          | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft   |          |
| Gewerbetreibende                 | G                   |          | Einkünfte aus Gewerbebetrieb  |          |
| Selbständige und<br>Freiberufler | S                   |          | Einkünfte aus selbständiger Arbeit  |          |
| Haus- und                        | V und/oder          |          | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  | <b>V</b> |
| Wohnungseigentümer               | FW                  |          | Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums  | <b>V</b> |
|                                  | SO                  |          | <ul> <li>private Veräußerungsgeschäfte (z. B. Grundstücksverkäufe),</li> <li>Unterhaltsleistungen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs,</li> <li>andere wiederkehrende Bezüge (z. B. Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einkünfte gezahlt werden),</li> <li>Zahlungen aufgrund einer Vermögensübertragung oder eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs,</li> <li>Einkünfte aus Leistungen (z. B. gelegentlichen Vermittlungen) und</li> <li>Abgeordnetenbezüge.</li> </ul> | <b>V</b> |

| Außergewöhnlich      | e die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Krankheitskosten) und  | <b>V</b> |
|----------------------|--|----------|
| Belastungen          | Pauschbeträgen   |          |
| AV                   | Angaben zur steuerlichen Förderung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge) |          |
| Haushaltsnahe        | Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen             |          |
| Aufwendungen         |  |          |
| Kind                 | steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder  | <b>/</b> |
| Sonder-              | die Berücksichtigung von z.B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufs-   | <b>V</b> |
| ausgaben             | ausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)          |          |
| Unterhalt            | die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen                   | <b>/</b> |
| Vorsorge-<br>aufwand | die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen  | <b>/</b> |

# In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

| AUS und/oder | ausländische Einkünfte   |          |
|--------------|--|----------|
| N-AUS        |  | <b>/</b> |
| WA-ESt       | Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z.B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)   | <b>/</b> |
| Sonstiges    | sonstige Angaben und Anträge z.B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds | <b>V</b> |

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung



Arbeitnehmer sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, z. B.

- wenn die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- / Entgeltersatzleistungen mehr als 410 € betragen hat (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 38 und 39 sowie zu Zeile 28 der Anleitung zur Anlage N);
- wenn beide Ehegatten / Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden ist;
- wenn vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ein Freibetrag ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen / Hinterbliebene und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.600 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den

Ehegatten / Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22.050 € übersteigt;

- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen (dies gilt entsprechend für Lebenspartner);
- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S).

Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Dies gilt auch für Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Antrag auf Einkommensteuerveranlagung Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, kann sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere lohnen,

- wenn Sie nicht ununterbrochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben;
- wenn die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt und Ihr Arbeitgeber keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat;
- wenn sich Ihre Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht bei einem Lohnsteuer-Jahresausgleich durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist;
- wenn Ihnen Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Aufwendungen, für die eine unmittelbare Minderung der Einkommensteuerschuld möglich ist, entstanden sind, für die kein Freibetrag vom Finanzamt für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist;

 wenn Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Außerdem wird auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung z.B. durchgeführt,

- wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen;
- wenn Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen:
- wenn einbehaltene Kapitalertragsteuer im Fall der Günstigerprüfung angerechnet und ggf. erstattet werden soll (Anlage KAP).

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage Der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 37). Ein gesonderter Antrag ist z. B. erforderlich, wenn

 Sie (ggf. auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner) ausschließlich steuerfreien oder pauschal besteuerten Arbeitslohn bezogen haben oder

 keine Steuerabzugsbeträge in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 1 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde auf Ihre Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), sind Sie zur Abgabe der Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge verpflichtet. Diese Erklärung ist grundsätzlich zusammen mit der Einkommen-

steuererklärung abzugeben. Eine gesonderte Abgabe dieser Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 6 in der Anleitung zur Anlage KAP und vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des Hauptvordrucks ESt 1 A das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen.

Durch die Veranlagung zur Einkommensteuer können sich auch Abschlusszahlungen und höhere Vorauszahlungen ergeben.

Halten Sie bitte Mittel für diese Zahlungen bereit, damit Sie die Zahlungstermine einhalten können.

Steuernachzahlung

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie zurzeit wohnen. **Haben Sie zurzeit mehrere Wohnungen** im Inland und

- sind Sie nicht verheiratet, ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten;
- sind Sie verheiratet und leben von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich Ihre Familie vorwiegend aufhält;
- sind Sie verheiratet und lebten bereits vor dem 1.1.2019 von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt, ist das Finanzamt Ihres

Wohnsitzes zuständig, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten; • sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2019 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklä-

getrennt von Ihrem Ehegatten, können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Lebenspartner entsprechend.

Nähere Informationen zu Ihrem zuständigen Finanzamt finden Sie auch im Internet unter www.finanzamt.de.

Zuständiges Finanzamt

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuer-erklärung** 2019 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2019 läuft bis zum 31.7.2020. Bei Landund Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens sieben Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2019 / 2020. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanz-

amt einen Verspätungszuschlag und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2019 und der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2019 müssen bis zum 2.1.2024 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

Abgabefrist

Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte beachten Sie: Daten für die mit @ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn das Finanzamt einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt hat. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in Zeile 40 des Hauptvordrucks ESt 1 A). Reichen Sie bitte die erforderli-

chen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Wie Sie die Vordrucke im Einzelnen ausfüllen müssen, soll Ihnen nachstehend und gegebenenfalls in gesonderten Anleitungen erläutert und am Beispiel der Familie Muster veranschaulicht werden.

So füllen Sie die Vordrucke aus





Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken / Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen sind diese aufzubewahren (Belegvorhaltepflicht) und nur auf Anforderung des Finanzamts Be einzureichen.

Belegvorhaltepflicht

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen / dritten Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral **Geschlechterneutrale** zu verstehen sein. **Formulierung** 

# Hauptvordruck ESt 1 A.

#### **Beispiel**

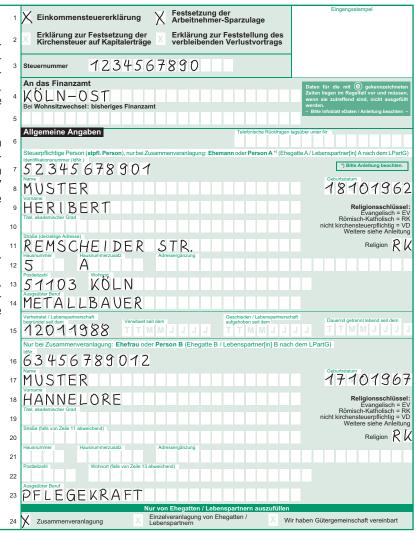
Die Eheleute Muster wollen für 2019 eine Lohnsteuererstattung erreichen und die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragen. Sie stellen deshalb einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung und kreuzen beide Kästchen auf der Seite 1 oben an. Außerdem tragen sie die Steuernummer und die ihnen vergebenen Identifikationsnummern ein.

Herr Muster ist Metallbauer. Er heißt mit Vornamen Heribert, ist am 18.10.1962 geboren und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau Hannelore in Köln. Sie haben am 12.1.1988 geheiratet. Frau Muster ist am 17.10.1967 geboren; sie arbeitete in der Nähe ihrer Wohnung das ganze Jahr über halbtags als Pflegekraft.

#### Welche Einkünfte hatten die Musters?

Herr und Frau Muster haben beide Arbeitslohn bezogen (vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N).

Musters haben für ihre Ersparnisse 503 € Zinsen erhalten. Aufgrund ihres Freistellungsauftrags wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall brauchen sie die Anlage(n) KAP nicht abzugeben.



# Zeile 6 bis 36 Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre derzeitige Adresse ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab.

Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 7 bis 14 als Person A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).

Bei Angabe der Religionszugehörigkeit können Arbeitnehmer die Abkürzungen verwenden, die sich aus der Lohnsteuerbescheinigung ergeben. Gehören Sie keiner oder keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft an, tragen Sie bitte "VD" ein. Weitere Abkürzungen für Religionsgemeinschaften entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Machen Sie bitte die für den Ehegatten / Lebenspartner vorgesehenen Angaben auch dann, wenn dieser keine Einkünfte bezogen hat. Dies erübrigt sich bei der Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 24).

| Religion  | Schlüssel |
|---|-----------|
| Alt-Katholische Kirche  | AK        |
| Freie Religionsgemeinschaft Alzey   | FA        |
| Freireligiöse Landesgemeinde Baden  | FB        |
| Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz  | FG        |
| Freireligiöse Gemeinde Mainz  | FM        |
| Freireligiöse Gemeinde Offenbach / M.   | FS        |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Baden   | IB        |
| Israelitische Kultussteuer Land Hessen  | IL        |
| Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern) Israelitische Kultussteuer Frankfurt / M. Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach Synagogengemeinde Saar | IS        |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs  | IW        |
| Jüdische Kultussteuer (NRW)   | JD        |
| Jüdische Kultussteuer (Hamburg)   | JH        |

# Zeile 15

Wenn Sie nach dem 31.12.2018 geschieden worden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, geben Sie bitte auch an, seit wann Sie vor der Ehescheidung / Aufhebung der Lebenspartnerschaft von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt gelebt haben. Eine dauernde Trennung liegt

nicht vor, wenn die Ehegatten / Lebenspartner nur vorübergehend nicht zusammenleben, z.B. bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit.

Sofern Ihr Ehegatte / Lebenspartner verstorben ist, tragen Sie bitte das Sterbedatum im Feld "Verwitwet seit dem" ein.

Ehegatten / Lebenspartner, die 2019 im Inland zusammengelebt haben, können zwischen Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern und Zusammenveranlagung wählen. Ehegatten / Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten / Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern wählt. In diesem Fall muss jeder Ehegatte / Lebenspartner eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben und seine persönlichen Angaben in den Zeilen 7 bis 14 eintragen. Ehegatten / Lebenspartner werden zusammen veranlagt, wenn beide die Zusammenveranlagung wählen.

Bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern geben Sie bitte nur diejenigen Sonderausgaben an, die auf eigener Verpflichtung beruhen und die Sie selbst wirtschaftlich getragen haben (Anlagen Sonderausgaben / Vorsorgeaufwand). Als außergewöhnliche Belastungen können nur solche Aufwendungen erklärt werden, die ausschließlich Sie selbst

wirtschaftlich getragen haben (Anlage Außergewöhnliche Belastungen). Das Gleiche gilt für die Steuerermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen). Werden die Aufwendungen von einem gemeinsamen Konto gezahlt, geben Sie bitte nur den von Ihnen jeweils wirtschaftlich getragenen Anteil an (ggf. hälftig). Den Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern stellen Sie bitte in Zeile 10 der Anlage Sonstiges. Bitte beachten Sie, dass nur die Abzugshöchstbeträge aufgeteilt werden können, also nicht die Aufwendungen selbst.

Wird eine Erklärung über die Wahl der Veranlagungsart nicht abgegeben, unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten / Lebenspartner die Zusammenveranlagung wählen; diese Veranlagungsart ist im Regelfall für sie die günstigere.

Zeile 25 bis 28

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie bitte Ihre IBAN sowie den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihres kontoführenden Kreditinstituts. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zah-

lungsverkehrsraums (SEPA) sind die erforderlichen Angaben dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen.

Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird auch für künftige Erstattungen verwendet.

Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen setzt das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag eine Arbeitnehmer-Sparzulage fest. Diesen Antrag stellen Sie durch Eintragung einer "1".

Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25.5.2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie in diese eingewilligt haben. Die bisherige Anlage VL wird ab 2017 nicht mehr ausgestellt.

Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900  $\mathfrak E$ , bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 35.800  $\mathfrak E$  nicht über-

steigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen besteht ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten / Lebenspartnern 40.000 € nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn ein Bausparvertrag zugeteilt wird. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Zeile 37 Arbeitnehmer-Sparzulage

Beispiel

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder

nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;

- Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen), tragen Sie diese in Zeile 38 ein.

Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz tragen Sie bitte in Zeile 39 ein.

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Waren Sie 2019 verheiratet oder lebten Sie in einer Lebenspartnerschaft und haben Sie von Ihrem Ehegatten / Lebenspartner nicht dauernd getrennt gelebt, muss auch Ihr Ehegatte / Lebenspartner unterschreiben, selbst dann, wenn

er keine eigenen Einkünfte hatte. Wählen Sie die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern, hat jeder Ehegatte / Lebenspartner nur seine Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige unterschreibt der gesetzliche Vertreter.

Zeile 38 und 39 Einkommensersatzleistungen

Zeile 38



# Ländergruppeneinteilung



Für die steuerliche Berücksichtigung von Sachverhalten, die ausländische Verhältnisse betreffen, können die ansonsten geltenden Freibeträge, Pauschbeträge oder Höchstbeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des jeweiligen Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Die nachfolgende Ländergruppeneinteilung hat für folgende Bereiche eine steuerliche Auswirkung:

- Anlage Kind (bei Wohnsitz des Kindes im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Kind),
- Anlage Unterhalt (Unterhaltsleistungen an Personen im Ausland, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt),
- Anlage WA-ESt (Prüfung der Einkunftsgrenzen des § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, vgl. die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage WA-ESt).

Hierbei erkennt das Finanzamt höchstens folgende Beträge an:

| Höchstbetrag<br>für Unterhalts-<br>leistungen | Anrechnungs-<br>freier Betrag | Länder-<br>gruppe | Land  |
|---|-------------------------------|-------------------|---|
| 9.168€  | 624€                          | 1                 | Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Grönland; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich  |
| 6.876 €                                       | 468€                          | 2                 | Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Korea, Republik; Lettland; Litauen; Malta; Nauru; Oman; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (niederländischer Teil); Taiwan; Trinidad und Tobago; Tschechische Republik; Turks- und Caicos-Inseln; Uruguay; Zypern   |
| 4.584€  | 312€                          | 3                 | Algerien; Amerikanisch-Samoa; Angola; Antigua und Barbuda; Äquatorialguinea; Argentinien; Aserbaidschan; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Jordanien; Kasachstan; Kolumbien; Kroatien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Mauritius; Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik; Mexiko; Montenegro; Namibia; Niue; Palau; Panama; Peru; Polen; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Ungarn; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus   |
| 2.292€  | 156€                          | 4                 | Afghanistan; Ägypten; Albanien; Armenien; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Guyana; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Marshallinseln; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Paraguay; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Principe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Swasiland; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik |